

Fragen und Antworten

Können Mängel, die auf einem groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Fertigung und Montage beruhen, auch bereits während der Garantiezeit (gesetzliche bzw. Zusatzgarantie) geltend gemacht werden?

§ 149 Abs. 3 ZGB sieht auch noch nach Ablauf der Garantiezeit Garantieansprüche vor, wenn eine Ware nachweisbar Mängel aufweist, die auf einen groben Verstoß gegen elementare Grundsätze der Konstruktion, der Materialauswahl, der Fertigung und Montage, der Erprobung sowie der Lagerhaltung zurückzuführen sind und die Ware dadurch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch keine ihrer Art angemessene Nutzungsdauer und Haltbarkeit hat. In diesen Fällen ermöglicht § 149 Abs. 3 ZGB die Reklamation derartiger Mängel nach Ablauf der Garantiezeit. „Nach Ablauf der Garantiezeit“ bedeutet, daß sowohl die gesetzliche Garantie als auch eine von den Herstellern gewährte Zusatzgarantie abgelaufen sind. Daraus ergibt sich, daß § 149 Abs. 3 ZGB während einer bestehenden Garantie (gesetzliche Garantie oder Zusatzgarantie) nicht angewendet werden kann.

Das ist, soweit noch eine gesetzliche Garantie besteht, deshalb gerechtfertigt, weil die in § 149 Abs. 3 ZGB genannten Mängel unzweifelhaft den Gebrauchswert einer Ware beeinträchtigen und deshalb Garantieansprüche des Käufers nach § 151 Abs. 1 ZGB begründen. Die Anwendung der für die genannten besonderen Mängel gegebenen Regelung ist daher neben den Festlegungen über die Garantieansprüche aus der gesetzlichen Garantie nicht erforderlich.

Die weitere Verbesserung der Rechtsstellung des Käufers, wie sie in § 150 ZGB über die Zusatzgarantie zum Ausdruck kommt, erfordert ebenfalls nicht die Anwendung des § 149 Abs. 3 ZGB auf Fälle der Zusatzgarantie. Die Zusatzgarantie läßt eine Beschränkung auf bestimmte Garantieleistungen zu. Kann jedoch durch diese Leistungen der Mangel nicht beseitigt werden, dann müssen gemäß § 150 Abs. 2 ZGB berechnete Garantieansprüche des Käufers durch andere Garantieleistungen erfüllt werden. Mängel, die auf Ursachen der in § 149 Abs. 3 ZGB genannten Art beruhen, werden stets zu berechtigten Garantieansprüchen im Rahmen der Zusatzgarantie führen. Sie können nicht ausgeschlossen werden, wenn die Zusatzgarantie nicht ihren Zweck verlieren soll. Damit ist auch durch die Zusatzgarantie stets gewährleistet, daß der Käufer eine solche Ware erhält, die den vollen Gebrauchswert besitzt.

Die Regelung des § 149 Abs. 3 enthält deshalb sowohl ihrem inhaltlichen Anliegen als auch ihrem Wortlaut nach Rechte der Käufer, die erst nach Ablauf der Garantiezeit Bedeutung erhalten.

Dr. H.-W. T.

Welche Garantie besteht für Teile von Waren, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch einem höheren Verschleiß unterliegen?

Die gesetzliche Garantie hängt grundsätzlich von der Art und Beschaffenheit der Ware insgesamt ab. Davon ausgehend gilt im allgemeinen eine Garantiezeit von sechs Monaten ab Übergabe der Ware an den Käufer (§ 149 Abs. 1 ZGB). Für Waren, die zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind oder die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine begrenzte Verwendungsdauer haben, beschränkt sich die Garantie auf die für Waren dieser Art angemessene Zeit oder Nutzungsdauer (§ 149 Abs. 2 ZGB).

Enthalten Waren, für die eine gesetzliche Garantiezeit von sechs Monaten gilt, Teile, die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch vorher unbrauchbar werden, tritt die Frage auf, ob abweichend von der Regelung der Garantie für die Ware insgesamt auf diese Teile die Vorschriften des § 149

Abs. 2 ZGB über eine kürzere Garantiezeit anzuwenden sind. Dies muß verneint werden, da auf eine Ware nicht unterschiedliche Garantievorschriften (für die Ware insgesamt § 149 Abs. 1 und für einzelne Teile der Ware § 149 Abs. 2 ZGB) angewendet werden können. Es ist der Grundsatz zu wahren, daß für jede Ware nur eine Garantie (entweder die nach § 149 Abs. 1 ZGB oder die nach § 149 Abs. 2 ZGB) gilt. Diese einheitliche Garantie bestimmt sich immer nach der für die Ware insgesamt zutreffenden Garantie.

Tritt an einer Ware, für die nach § 149 Abs. 1 ZGB eine Garantie von sechs Monaten gilt, während dieser Zeit ein Mangel auf, ist dafür nach der für die Ware insgesamt geltenden Garantieregelung einzustehen. Da die gesetzliche Garantie von sechs Monaten eine Gebrauchswertgarantie ist, wird eine Garantieleistung nur ausgeschlossen, wenn der Mangel vom Käufer verursacht wurde oder sich herausstellt, daß der Gebrauchswert der Ware gar nicht beeinträchtigt ist. Dies muß auch dann gelten, wenn der Garantieverpflichtete einwendet, der Mangel gehe auf einzelne Teile zurück, die auch bei ordnungsgemäßem Gebrauch vor Ablauf der für die Ware bestehenden Garantie unbrauchbar werden, da sie einem schnelleren Verschleiß unterliegen. Im Interesse der Gewährleistung einer vollen Gebrauchsfähigkeit der Waren muß unter Garantiegesichtspunkten im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß die Waren so ausgestattet sind, daß im Rahmen der gesetzlichen Garantie Mängel infolge normalen Verschleißes einzelner Teile nicht auftreten können.

Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Fälle, in denen der normale Verschleiß einzelner Teile als Ursache für die Minderung oder den Verlust des Gebrauchswerts offenkundig ist. Das trifft z. B. für einen bei normaler Verwendung unbrauchbar gewordenen Saphir eines Plattenspielers zu, bevor die gesetzliche Garantie von sechs Monaten für den Plattenspieler abgelaufen ist. Eine derartige Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des Plattenspielers ist auch im Rahmen der Gebrauchswertgarantie nicht als ein Mangel anzusehen. Derartige spezifische Fälle von Gebrauchswertbeeinträchtigungen sind deshalb auch dann nicht reklamationfähig, wenn sie noch innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit von sechs Monaten auftreten. Dr. H.-W. T.

Sind Garantieansprüche in Form der Ersatzlieferung und der Preisrückzahlung stets ausgeschlossen, wenn die Ware nicht mehr zurückgegeben werden kann oder verändert worden ist?

Sollen Garantieansprüche durch Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung erfüllt werden, setzt dies grundsätzlich die Rückgabe der mangelhaften Ware voraus. Ist dem Käufer die Rückgabe der Ware unmöglich geworden, verliert er den Anspruch auf Ersatzlieferung oder Preisrückzahlung (§ 90 Abs. 1 ZGB). Das trifft z. B. zu, wenn die Ware durch ein unabwendbares Ereignis zerstört wurde.

In der Praxis der Handelsorgane treten aber auch Fälle auf, in denen die Ware zwar noch vorhanden, eine Rückgabe aber trotzdem nicht mehr möglich ist bzw. nicht mehr verlangt werden kann. Wird z. B. ein Zimmer tapeziert und werden Mängel der Tapete erst erkannt, nachdem die Tapezierarbeiten abgeschlossen wurden, sind Ersatzlieferung und Preisrückzahlung nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil die Tapete nicht mehr zurückgegeben werden kann. Die Ware ist noch vorhanden und die Berechtigung der Ansprüche damit überprüfbar.

Hinsichtlich der im konkreten Fall zu erfüllenden Garantieansprüche ist zu prüfen, ob die bereits an der Wand angebrachte Tapete wegen des Mangels durch eine neue Tapete ersetzt werden muß. Stellt sich heraus, daß der